

WEGLAGE®



## Schutznetze

### Aufbau- und Verwendungsanleitung





# Inhaltsverzeichnis und Hinweise

## Schutznetze – AuV

### 1. Vorbemerkungen und Bestimmungen

- 1.1 Rechtliche Bestimmungen und Normen
- 1.2 Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- 1.3 Kennzeichnungspflicht

### 2. Montageanleitung

- 2.1 Beschreibung
- 2.2 Aufbau
- 2.3 Schutznetzverbindungen
- 2.4 Abbau und Lagerung

### 3. Impressum

### Glossar

AuV	=	Aufbau- und Verwendungsanleitung
BetrSichV	=	Betriebs-Sicherheits-Verordnung
DIN	=	Deutsche Industrie Norm
EN	=	Europäische Normen
m	=	Meter
DGUV	=	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
PSAgA	=	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

### 1.1 Rechtliche Bestimmungen und Normen

Der Anwender hat gem. § 5 ArbSchG Gefährdungen für die Beschäftigten zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ermitteln.

Maßgeblich für den Aufbau und die Anbringung von Auffangnetzen sind die EN 1263-2 und DGUV 101-011. Personenauffangnetze müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen der EN 1263-1 entsprechen.

### 1.2 Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

**ACHTUNG! Gesetzliche Bestimmungen begrenzen die Absturzhöhe in Schutznetze auf 2 Meter. Abweichende Montagen müssen durch projektbezogene Beurteilungen auf alternative Absicherungen überprüft werden.**

### 1.3 Kennzeichnungspflicht

Personenauffangnetze unterliegen gem. EN 1263-1 (siehe Abb. 1a und 1b) einer Kennzeichnungspflicht.

Folgende Angaben müssen benannt werden:

- Herstelldatum, Name des Herstellers
- Netztyp, Maschenweite
- Genaue Artikelbezeichnung (Artikel-Nr.)
- Mindestenergieaufnahmevermögen oder
- Mindestzugkraft der Prüfmaschine nach ISO 1806
- Prüfnummer der zertifizierenden Prüfstelle.

An jedem Auffangnetz sind ein Schutznetzetikett und eine Prüfmaschine befestigt, an denen sich Prüfplomben mit Identnummern befinden. Nur wenn die Identnummern von Netz und Prüfmaschine gleich lauten, ist eine Zusammengehörigkeit von Netz und Masche gegeben (siehe Abb. 2).



Abb. 2

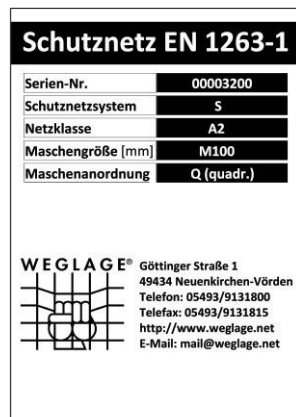


Abb. 1a und 1b

Jährlich muss die Festigkeit/Energieaufnahmevermögen von Auffangnetzen überprüft werden. Dazu wird die erste Prüfmaschine an einen zugelassenen Prüfer oder den Hersteller des Netzes eingeschickt. Dieser erstellt einen schriftlichen Nachweis über die Ergebnisse der Prüfung. Bei positivem Prüfergebnis stellt er eine neue Prüfplakette mit entsprechender Identnummer aus.



## 2. Montageanleitung Schutznetze – AuV

Diese neue Plakette muss wieder am betreffenden Netz befestigt werden, um die Tauglichkeit nachzuweisen (siehe Abb. 3).

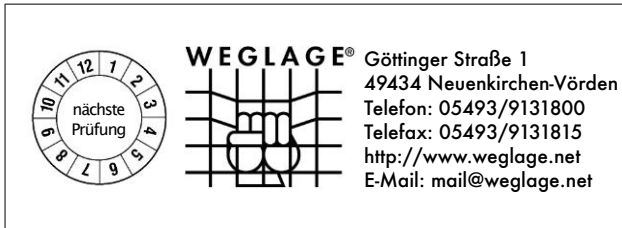


Abb. 3

### 2.1 Beschreibung

Personenauffangnetze dürfen nur von solchen Personen montiert/demontiert werden, die vom Unternehmen hierin unterwiesen worden sind und dadurch über die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Während des Auf- und Abbaus der Netze müssen auch die mit der Montage und Demontage beauftragten Personen durch geeignete Maßnahmen (Hebebühne, Sicherheitsschirr) gegen Absturz geschützt sein.

### 2.2 Aufbau

Die Befestigung von Schutznetzen darf ausschließlich an geeigneten, tragfähigen Konstruktionen erfolgen. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass die Abstände zwischen einzelnen Aufhängepunkten nicht mehr als 2,5 m betragen dürfen. Jeder Aufhängepunkt muss für min. 6 kN ausgelegt sein.



Abb. 4a einsträngige Aufhängung 30 kN

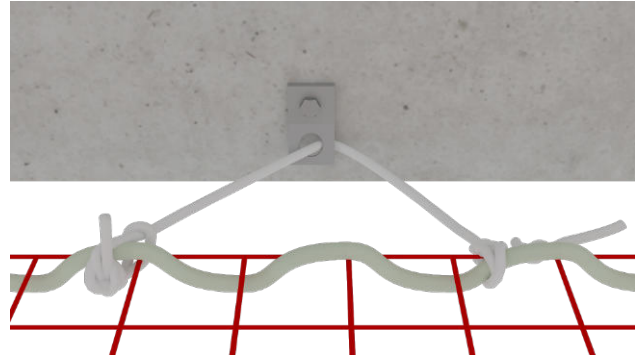


Abb. 4b zweisträngige Aufhängung 15 kN

(Weitere Sicherheitshinweise unter DGUV 101-011)

Bei den nachfolgend angegebenen Werten wird eine Mindestgröße von 35 m und eine Mindestlänge der kürzesten Seite von 5 m vorausgesetzt.

Auffangnetze sind möglichst nah unterhalb der abzusichernden Flächen aufzuhängen. Die Absturzhöhe muss folgende Vorgaben erfüllen. Der Abstand zwischen Absturzkante und Auftreff-Fläche des Auffangnetzes darf im Randbereich bis 2 m ( $H_{i1}$ ) nicht größer als 3 m und ansonsten ( $H_{i2}$ ) nicht größer als 6 m sein (siehe Abb 5).

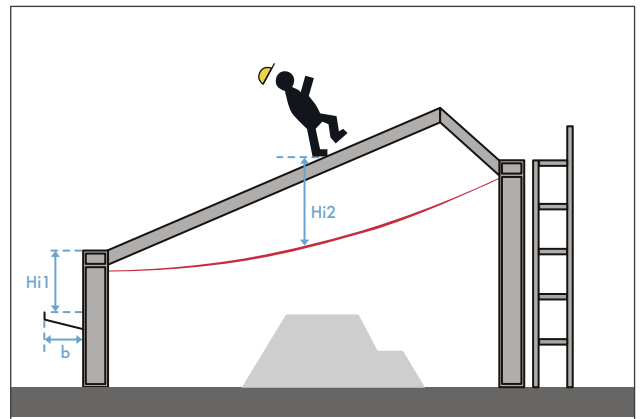


Abb. 5

Die Auffangbreite steht in direkter Abhängigkeit zur Absturzhöhe:

Absturzhöhe  $H_{i1}$ : < 1,0 < 3,0 < 6,0 Meter

Mindestfangbreite  $b$ : > 2,0 > 2,5 > 3,0 Meter





Abstürzende Personen dürfen bei Verformung des Netzes nicht auf feste Gegenstände prallen können, bei der Aufhängung von Schutznetzen ist dies zu beachten. Die Verformung ist abhängig von der kürzesten Seite des Netzes und der Absturzhöhe (siehe Tabelle 6a und Bild 6b). Durch die Einhaltung eines ausreichenden Freiraums unter dem Schutznetz ist ein Sicherheitsabstand  $S > 0$  für Verkehrswege etc. zu berücksichtigen. Bei einer Absturzhöhe bis 2 m können Netze auch mit einem Freiraum von 3 – 5 m unter der Absturzkante eingesetzt werden, wenn ein entsprechender Nachweis durch den Netzersteller vorliegt.

Absturzhöhe h (m)	1m	2m	3m	4m	5m	6m
Verformung f max (m) bei l = 5m	2,65	2,85	2,95	3,00	3,05	3,10
Verformung f max (m) bei l = 9m	3,35	3,55	3,75	3,85	3,95	4,00
Verformung f max (m) bei l = 12m	4,20	4,40	4,55	4,75	4,90	5,00

Tabelle 6a

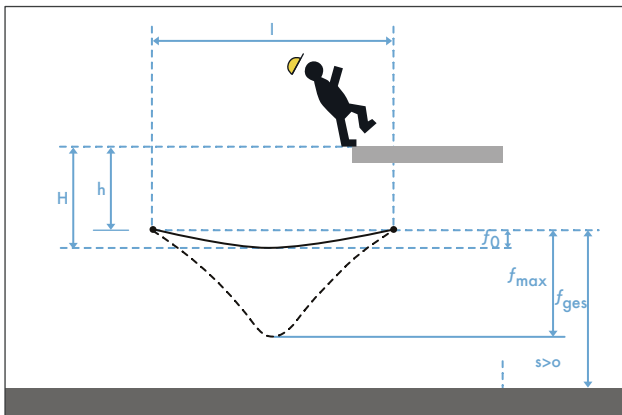


Abb. 6b

### 2.3 Schutznetzverbindungen

Werden Schutznetze miteinander verbunden, muss Folgendes beachtet werden:

- Kopplungsseile müssen so verwendet werden, dass die Zwischenräume an Nähten nicht mehr als 100 mm groß sind. Die Netze dürfen sich gegeneinander nicht mehr als 100 mm verschieben. Ohne zusätzliche Verbindung muss die Überlappung mindestens 2 m breit sein.

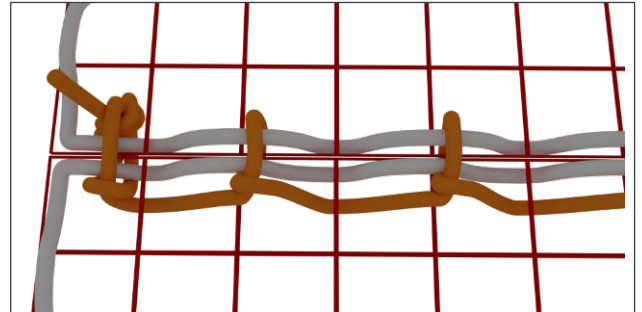


Abb. 7 – Kopplung Anfang

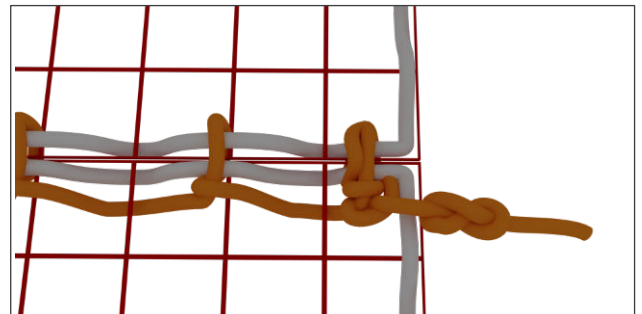


Abb. 8 – Kopplung Ende

### 2.4 Abbau und Lagerung

Unter folgenden Bedingungen dürfen Netze nicht mehr für Personen eingesetzt werden:

- In ihnen wurde bereits eine Person aufgefangen (außer: das Netz wurde neu geprüft).
- Die Netze weisen Mängel auf (z. B. erhebliche Abnutzung, defekte Maschen, beschädigte Kauschenschlaufen).
- Die Mindestbruchkraft ist nicht mehr gewährleistet (s. Prüfplakette).

Schutznetze müssen trocken und nicht in der Nähe von Wärmequellen und Substanzen (z. B. Säuren, Basen) gelagert werden. Ebenfalls dürfen sie nicht der direkten UV-Strahlung ausgesetzt werden.



### 3. Impressum und Bildnachweis

#### Schutznetze – AuV

Weglage  
Randsicherung- und  
Netzvermietung GmbH & Co. KG  
Göttinger Str. 1  
49434 Neuenkirchen-Vörden  
Tel: 05493-9131800  
Fax: 05493-9131815  
mail@weglage.net

Weglage und Cliff sind als Marke im Bereich Baustellenabsicherungen eingetragen. Alle anderen Markenrechte liegen bei den jeweiligen Unternehmen.

Weiter Angaben, u. a. die Datenschutzerklärung können Sie dem Impressum auf unserer Website entnehmen:

<https://www.weglage.net/unternehmen/impressum>